

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. Für Angebote/Aufträge gelten in allen nicht gesondert angesprochenen Punkten die allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte. Allgemeine Lieferbedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs vom 1. März 1963 in der Fassung vom 1. Mai 1994 (ident mit den VDMA Lieferbedingungen)
2. Für Exportgeschäfte gelten weiter die "Allgemeinen Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen" (veranlasst und empfohlen von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) mit der "Anlage der deutschen metallverarbeitenden Industrie" zu diesen Bedingungen.
3. Gewährleistung übernehmen wir für die von uns entwickelten, gefertigten und gelieferten Bauteile für einen Zeitraum von 6 Monaten im Einschichtbetrieb.
 - a. Für nicht von uns entwickelte und hergestellte Zukaufteile sowie für Handelswaren gelten die von dem jeweiligen Hersteller angegebenen Gewährleistungsbedingungen für den Geschäftsfall als vereinbart.
 - b. Die Laufzeit der Gewährleistung beginnt mit dem Datum der Lieferung an den Besteller.
 - c. Bei vereinbarter Montageleistung und Inbetriebnahme durch IMR FABRIKAUTOMATION GMBH beginnt die Gewährleistung mit dem Datum der betriebsbereiten Übergabe an den Betreiber. Sollten Gründe, die nicht von IMR FABRIKAUTOMATION GMBH zu vertreten sind, eine fristgerechte Übergabe unmöglich machen, beginnt die Gewährleistung nach Eintreten dieses Umstandes, jedoch frühestens 4 Wochen nach Lieferung des Vertragsgegenstandes.
4. Preisstellung: ab Werk ausschließlich Verpackung, Versand und Versicherung jedoch zuzüglich der zum Liefertag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - a. Für Bestellungen mit einem Bestellwert unter € 300,00 berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von € 70,00.
5. Zahlung ist ohne jeden Abzug vom Besteller zu leisten und zwar:
 - a. Im Anlagengeschäft
50% nach Eingang der Auftragsbestätigung und Rechnungserhalt
25% bei Meldung der Versandbereitschaft
Rest innerhalb eines weiteren Monats
Zahlungsziel jeweils prompt netto Kassa
 - b. Im Handelsgeschäft: prompt netto Kassa nach Versand der Waren
 - c. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung von etwaigen geltend gemachten Gegenansprüchen des Bestellers sind nicht zulässig.
6. Eigentumsvorbehalt
 - a. Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den gelieferten Gegenstand heraus zu verlangen; der Käufer ist zur Herausgabe des Gegenstandes verpflichtet.
 - b. Der Käufer ist verpflichtet, uns bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte an dem Gegenstand wahrnehmen können.
 - c. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

Für Wiederverkäufer (Händler) und Weiterverarbeiter (Systemintegratoren oder Maschinenhersteller) gilt zusätzlich der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt:
7. Verlängerter Eigentumsvorbehalt
 - a. **Siehe unter** Eigentumsvorbehalt
 - b. Der Käufer ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Werden die gelieferten Waren weiterveräußert, so werden bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Vorbehaltsware die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an uns abgetreten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung bzw. entsprechend dem Wert der gelieferten Vorbehaltsware ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

- c. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse des Käufers durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.
 - d. Wird der gelieferte Gegenstand mit einem Grundstück verbunden, so tritt der Käufer uns die Forderung zur Sicherheit ab, die ihm aufgrund der Verbindung gegen einen Dritten erwachsen.
 - e. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
8. Erweiterter Eigentumsvorbehalt
- a. Siehe unter Verlängerter Eigentumsvorbehalt
 - b. Der Käufer ist berechtigt, den von uns gelieferten Gegenstand weiter zu verarbeiten. Die Be- und Weiterverarbeitung der gelieferten Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. Durch die Weiterverarbeitung erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis zum Wert des von uns gelieferten Gegenstandes zur neuen Ware.
 - c. Wird unsere Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbaut, erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis zum Wert des von uns gelieferten Gegenstandes zur neuen Ware. Dasselbe gilt, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
9. Lieferzeit: die Frist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- a. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn vom Besteller veizubringende Unterlagen, Musterteile oder sonstige für das Projekt maßgebliche Beistellungen nicht fristgerecht zum vereinbarten Termin bei uns eintreffen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit genannter Beistellungen haftet der Besteller.
 - b. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls, wenn z. B. an den Besteller eingereichte Genehmigungszeichnungen nicht umgehend geprüft, genehmigt und an uns zurückgesandt werden.
 - c. Verzugsentschädigung für eventuellen Lieferverzug wird nur geleistet, wenn dies ausdrücklich im Kaufvertrag vereinbart wird. Diese beträgt max. 0,5 % pro Woche aber höchstens 5 % vom vereinbarten Warenwert des nicht gelieferten Teiles einer Gesamtlieferung.
 - d. Wird Verzugsentschädigung vertraglich festgelegt, verpflichtet sich der Besteller gleichzeitig seinerseits Lagerkosten an uns zu entrichten, wenn die Lieferung auf seinen Wunsch oder sein Verschulden hin verzögert wird. Diese betragen max. 0,5 % pro Monat vom vereinbarten Warenwert.
10. Preisbindung für alle Angebote gilt 3 Monate ab Angebotsdatum. Im Übrigen sind unsere Angebote freibleibend.
11. Abnahmen werden grundsätzlich in unserem Hause und soweit möglich unter Produktionsbedingungen sowie im Beisein von Abnahmepersonal des Bestellers durchgeführt.
- a. Der Besteller stellt IMR FABRIKAUTOMATION GMBH kostenlos und frachtfrei eine ausreichende Menge Musterteile für Erprobung und Abnahme zu einem von IMR FABRIKAUTOMATION GMBH festgelegten Termin fristgerecht zur Verfügung. Diese Teile gehen mit dem Vertragsgegenstand zusammen nach erfolgter Abnahme an den Besteller zurück. IMR FABRIKAUTOMATION GMBH behält sich jedoch eine entsprechende Teilmenge für Bemusterungszwecke zurück.
 - b. Funktionsgarantie übernimmt IMR FABRIKAUTOMATION GMBH nur für jene Werkstücke die IMR FABRIKAUTOMATION GMBH zum Zeitpunkt der Kaufvereinbarung bekannt sind, in der Auftragsbestätigung aufgenommen und zur Erprobung und Abnahme einer Anlage in der angeforderten Menge vom Besteller in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt wurden. Ergänzend dazu 7a.
 - c. Über die Abnahme selbst wird ein Protokoll angefertigt, das von beiden Vertragspartnern nach erfolgter Abnahme unterzeichnet wird.
 - d. Die Kosten für die Abnahme selbst werden von IMR FABRIKAUTOMATION GMBH getragen, soweit keine besonderen Vorschriften über Dauer und Umfang vom Besteller vorliegen.
 - e. Die Kosten für das Abnahmepersonal des Bestellers trägt der Besteller selbst.
12. Besondere Vereinbarungen für den Bau von Sondermaschinen und Anlagen, die für eine besondere Zweckbestimmung des Bestellers zugeschnitten werden.
- a. Bei Terminüberschreitung aufgrund unvorhergesehener Umstände konstruktiver oder sonstiger technischer Art können wir erst nach Ablauf einer den besonderen Umständen entsprechenden Nachfrist in Verzug geraten.

- b. Der Liefergegenstand ist abnahmefähig, wenn er unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Schwierigkeiten, des zu verarbeitenden Materials und des wirtschaftlichen Nutzeffektes für den Besteller eine angemessene Leistung erbringen kann. Bleibt der Liefergegenstand hinter den vereinbarten Leistungsdaten zurück, kann der Besteller Minderung verlangen soweit dies billig erscheint.
 - c. Haben sich die bei Vertragsabschluss vom Kunden vorgegebenen oder von uns ohne grobe Fahrlässigkeit als gegeben angenommenen Voraussetzungen (wie technische Randbedingungen, verfahrenstechnische Parameter, technische und örtliche Situation am Montage- bzw. Aufstellort) geändert, so dass es für uns nicht mehr möglich ist die Anlage entsprechend der kalkulierten Kosten zu bauen und damit wirtschaftliche unzumutbare Mehrkosten für uns zu erwarten sind, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
13. Es gelten ausschließlich unsere Lieferbedingungen. Jede Abweichung davon muss von uns schriftlich akzeptiert werden.
14. Gerichtsstand für alle evtl. aus einem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist Klagenfurt.